

Samstag, 12. Oktober 2024, 13.00 bis ca. 16.45 Uhr

Abschlussgottesdienst mit Überreichung der Urkunden um 17.00 Uhr

Ort: Pfarrei St. Theresia, Nürnberg

Referent: Domkapitular Andreas Lurz

Anzahl Teilnehmende: 20 Personen

Anmeldeschluss: Dienstag, 1. Oktober 2024

Bitte beachten Sie die angegebenen Anmeldefristen. Anmeldungen, die nach dem jeweiligen Anmeldeschluss in der Abteilung Liturgie eingehen, können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden.

Die angemeldeten Personen erhalten ca. eine Woche vor dem Ausbildungstag eine schriftliche Einladung mit allen Informationen.

Anmeldungen bitte *ausschließlich* an:

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Liturgie, Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg, E-Mail: liturgie@erzbistum-bamberg.de.

Bamberg, 29. April 2024

Kirchenverwaltungswahlen 2024

hier: Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind im Jahr 2024 in unserer Erzdiözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten.

Die Kirchenverwaltungen sind als Organe und gesetzliche Vertreter der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger (Art. 7 GStVS und Art. 11 KiStiftO). Wir bitten darum,



alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern oder stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorständen, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen. Der zuständige Pfarrer oder der stellvertretende Kirchenverwaltungsvorstand ist im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzender, sondern erst nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann sich der Pfarrer oder der stellvertretende Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch des Wahlausschusses, durch ein von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann in Kirchengemeinden unter 2.000 Katholiken – bei unabweisbarem Bedarf – das Erzbischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Kirchenverwaltung mit weniger als den in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KiStiftO bestimmten Kirchenverwaltungsmitgliedern besetzt wird. Auch bei Kirchengemeinden über 2.000 Katholiken sind Abweichungen mit Dispens des Ortsordinarius möglich.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§ 5 Abs. 4 GStVWO).

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes zu beachten:

Termin (... Tag vor/ nach dem Wahltag)		§ ... GStVWO
	1. Als Wahltermin ist Sonntag, der 24.11.2024, bestimmt worden.	§ 1
bis zum 29.09.2024	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 29.09.2024, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
nach Bestimmung der Mitglieder des Wahlausschusses bis 05.10.2024 in der Zeit vom 06.10. bis 13.10.2024	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt:	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und	
	b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	
	Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 27.10.2024 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2

- | | | | |
|--|----|---|------------|
| | 4. | Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden: | § 4 Abs. 1 |
| | a) | die Einholung der Erklärung der Vorgeslagenen, sich der Wahl zu stellen; | § 4 Abs. 2 |
| | b) | ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v. H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde; | § 3 Abs. 3 |
| | c) | evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde; | § 3 Abs. 4 |
| | d) | die Überprüfung, ob die Vorgeslagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS). | |
| spätestens am
27.10.2024
Aushang
bis einschließlich
17.11.2024 | 5. | Spätestens vier Wochen (27.10.2024) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen. | § 4 Abs. 4 |

- | | | | |
|------------|----|---|--------------------------|
| 03.11.2024 | 6. | Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben. | § 4 Abs. 6 |
| 14.11.2024 | 7. | Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 14.11.2024 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden. | § 5 Abs. 1
§ 7 Abs. 2 |
| | 8. | Wahl am 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23.11.2024). | |
| | a) | Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt. | § 6 Abs. 1 |
| | b) | Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte. | § 6 Abs. 3 |
| | c) | Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. | § 9 Abs. 3/4 |

- | | | | |
|---|-----|---|--------------------------|
| 01.12.2024,
spätestens
am
08.12.2024 | 9. | Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen. | § 9 Abs. 4
§ 9 Abs. 5 |
| 1 Woche
nach
Bekannt-
gabe | 10. | <p>Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.</p> <p>Die Mitglieder der bisherigen Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen (Art. 9 Abs. 4 KiStiftO).</p> <p>Auf einem separaten Formular ist der Hinweis auf Einhaltung der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gem. Art. 12 Abs. 1 KiStiftO zu dokumentieren.</p> <p>Gemäß Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 KiStiftO ist die/der vor Ort in der Kirchenstiftung benannte Kirchenpflegerin/Kirchenpfleger der Stiftungsaufsicht mitzuteilen bzw. anzuzeigen.</p> | § 10 Abs. 1 |

Die Erzbischöfliche Finanzkammer wird den Pfarrämtern der Kirchengemeinden durch eine Sammelbestellung beim Maiß-Verlag eine Wahlmappe rechtzeitig zur Verfügung stellen, die auf die einschlägigen Vorschriften in den bayerischen (Erz-)Diözesen abgestellt ist. Ferner wird sie dafür Sorge tragen, dass möglichst jedem Pfarramt eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten zur Verfügung steht. Die aktuell gültigen Rechtstexte KiStiftO (in der Fassung vom 1. Januar 2018), GStVS, GStVWO, DStVS und DStVWO, stehen auf der Homepage „www.kirchenverwaltungswahl-bamberg.de“ als Download zur Verfügung. Die künftige überarbeitete KiStiftO wird nach Inkraftsetzung durch den Erzbischof zeitnah zur Veröffentlichung gebracht. Daneben werden den Pfarrämtern entsprechende Ordnungen möglichst zusammen mit der Wahlmappe, spätestens jedoch im Herbst/Winter dieses Jahres in der erforderlichen Anzahl zugeleitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass neben dem Pfarrer auch jedes weltliche Mitglied der neu gewählten Kirchenverwaltung ein Exemplar mit seiner Verpflichtung erhält (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO).

Überprüfen Sie bitte den Inhalt der Wahlmappe. Sollten die beigelegten Vordrucke nicht ausreichend sein, bitten wir Sie, weitere Vordrucke direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München (Tel. 089 242097-0, E-Mail: info@maiss.de), anzufordern:

- Antrag auf Ausstellung eines Briefwahlscheines
Verlags-Nr. Maiß 47 a (Wahlmappe enthält 10 Stück)
- Vordrucksatz Briefwahl
Verlags-Nr. Maiß 46 (Wahlmappe enthält 10 Stück)
- Überprüfung der Wahlberechtigung (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern dem Pfarramt ausnahmsweise keine aktuelle [EDV-]Liste der Wahlberechtigten zur Verfügung steht)
Verlags-Nr. Maiß 50 a (Wahlmappe enthält 10 Stück)
- Stimmzettel (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern das Pfarramt zweckmäßigerweise nicht selbst betreffende Stimmzettel mit dem Namen der Kandidaten in der erforderlichen Anzahl vorfertigt)
Verlags-Nr. Maiß 58 (Wahlmappe enthält 1 Stück)



Allgemein: es werden ebenfalls benötigte Formulare für die Kirchenverwaltungswahlen 2024 (z. B. Stimmzettel etc.) in digitaler Form vom Maiß-Verlag auf der Homepage

www.kirchenverwaltungswahl-bayern.de

eingestellt. Benutzername und Kennwort, um die Formulare herunterladen zu können, werden noch bekannt gegeben.

Die Namen der neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder, ihrer Ersatzleute sowie des bestimmten Kirchenpflegers sind der Erzbischöflichen Finanzkammer mitzuteilen.

Weitere Auskünfte oder Erläuterungen werden von der Erzbischöflichen Finanzkammer schriftlich, per E-Mail oder telefonisch unter den Nummern 0951 502-2731 (Herr Hofmann) und 0951 502-1520 (Herr Schmid) gerne erteilt.

Bamberg, 19. April 2024

Schließtag des Ordinariats

Am Donnerstag, den 20. Juni 2024, sind alle Dienststellen des Erzbischöflichen Ordinariats ganztägig geschlossen.

Bamberg, 14. Mai 2024

Georg Kestel
Generalvikar